

M e r k b l a t t

über Auswirkungen eines Sonderurlaubs für Angestellte und Arbeiter/innen

Sonderurlaub bis zur Höchstdauer von drei Wochen gemäß § 50 Abs. 2 BAT-O,
§ 55 Abs. 2 MTArb-O bzw. § 51 a Abs. 2 MTW-O

Beschäftigungszeit

Der gesamte Zeitraum des Sonderurlaubs gilt bei Angestellten (§ 19 BAT-O) sowie bei Arbeitern (§ 6 MTArb-O bzw. § 54 MTW-O) als Beschäftigungszeit.

Bewährungszeit/Tätigkeitszeit

Die gesamte Zeit des Sonderurlaubs ist bei der Erfüllung der Bewährungszeit nach §§ 23 a und 23 b BAT-O unschädlich, bleibt jedoch unberücksichtigt. Gleiches gilt bei der Erfüllung der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zum Lohngruppenverzeichnis bzw. § 13 Abs. 4 MTW-O bei Arbeitern.

Lebensaltersstufen

Der Sonderurlaub wirkt sich nicht auf die Festsetzung der Lebensaltersstufen bei der Grundvergütung bei Angestellten (§ 27 Abschn. A und B BAT-O) aus.

Bei Arbeitern werden die Stufen des Monatstabellenlohns nach § 24 MTArb-O bzw. § 13a MTW-O ebenfalls nicht durch den Sonderurlaub berührt.

Lohn-/ Vergütungszahlung

Die monatliche Vergütung der Angestellten wird entsprechend der Dauer des Sonderurlaubs (§ 36 Abs. 2 BAT-O) gekürzt; maßgeblich ist die Zahl der Kalendertage des jeweiligen Monats (z.B. 7/28, 7/30, 7/31). Die Kürzung erfolgt auch für in die Zeit des Sonderurlaubs fallende sonst arbeitsfreie Tage.

Bei Arbeitern wird der Monatslohn nach § 30 Abs. 3 MTArb-O gekürzt. Die Kürzung erfolgt grundsätzlich nur für Arbeitstage, die in den Zeitraum des Sonderurlaubs fallen (Abrechnung erfolgt auf Stundenbasis). Dies gilt sinngemäß für die vom MTW-O erfassten Arbeiter.

Zulagen

Schicht- oder Wechselschichtzulagen können sich bei Angestellten infolge des Sonderurlaubs zeitweise verringern oder gegebenenfalls auch entfallen. Gleiches gilt auch bei Arbeitern.

Krankenbezüge

Für den Fall der Erkrankung während des Sonderurlaubs haben Angestellte für diesen Zeitraum keinen Anspruch auf Krankenbezüge (§ 37 BAT-O).

Das gilt gemäß § 42 MTArb-O bzw. § 45 MTW-O entsprechend für Arbeiter.

Jubiläumszuwendung

Der Sonderurlaub hat bei Angestellten und Arbeitern keine Auswirkungen auf die Jubiläumszuwendung.

Erholungsurlaub

Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich weder für Angestellte (§ 48 BAT-O) noch für Arbeiter (§ 48 MTArb-O / § 49 MTW-O).

Zuwendung, Urlaubsgeld, verm. Leistung

Durch den Sonderurlaub gehen weder die Ansprüche dieser in besonderen Tarifverträgen geregelten Leistungen verloren noch reduzieren sich die Ansprüche in der Höhe. Auch eine Beurlaubung im Bemessungsmonat (grundsätzlich September bzw. Oktober für Waldarbeiter) mindert nicht den Zuwendungsanspruch. Dies trifft sowohl für Angestellte als auch für Arbeiter zu.

Kindergeld

Kindergeld wird in voller Höhe weiter gewährt (§ 62 ff EStG).

Nebentätigkeiten

Die tariflichen Regelungen zur Nebentätigkeit gelten auch während eines Sonderurlaubs weiter (§ 11 BAT-O, § 13 MTArb-O, § 3 Abs. 6 MTW-O).

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Für den Zeitraum des unbezahlten Sonderurlaubs sind zu allen Zweigen der Sozialversicherung keine Beiträge zu entrichten, weil für diesen Zeitraum kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt gezahlt wird. Die Zentrale Bezügestelle in Cottbus behält grundsätzlich den auf den Beurlaubungszeitraum entfallenden

Vergütungs-/Lohnanteil im Monat der Zuwendungszahlung ein und nimmt dann die Verrechnung mit der Vergütung/dem Lohn (einschl. Sonderzuwendung) vor.

Hinweise für krankenversicherungspflichtige Arbeitnehmer/- innen

Die Mitgliedschaft (und damit auch der Versicherungsschutz) in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung bleibt im Falle eines unbezahlten Sonderurlaubs bis zur Dauer von einem Monat erhalten. Eventuelle Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung werden durch den unbezahlten Sonderurlaub nicht berührt.

Hinweise für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer/ -innen

Die freiwilligen Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf den vom Arbeitgeber gezahlten Zuschuss zum freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag (§ 257 SGB V) und zur Pflegeversicherung (§ 61 SGB XI). Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs zunächst unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit der im November zustehenden Vergütung.

Hinweise für privat krankenversicherte Arbeitnehmer/ -innen

Die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung vermindern sich durch die Absenkung des Arbeitsentgeltes nicht.

Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, haben während des Sonderurlaubs keinen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss nach § 257 SGB V zur privaten Krankenversicherung und nach § 61 SGB XI zur privaten

Pflegeversicherung. Die Verrechnung des für die Zeit des Sonderurlaubs unvermindert gezahlten Beitragszuschusses erfolgt ebenfalls erst mit der im November zustehenden Vergütung.

Rentenversicherung

Da im Kalenderjahr des unbezahlten Sonderurlaubs ein geringeres Arbeitsentgelt bezogen wird, kann der unbezahlte Sonderurlaub eine minimale Verringerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge haben. Den Arbeitnehmern wird empfohlen, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger (BfA, LVA) ggf. entsprechend zu informieren.

Zusatzversorgung (VBL)

Bei Arbeitnehmern, die Anspruch auf eine Gesamtversorgung haben (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und dynamische Versorgungsrente aus der Zusatzversorgung), ergeben sich finanzielle Auswirkungen, wenn der unbezahlte Sonderurlaub innerhalb der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt. Hier führt ein verringertes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt unmittelbar zu einer entsprechenden Verringerung des Versorgungsrentenanspruchs, da das Entgelt der letzten drei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles die Grundlage für die VBL-Versorgungsrentenberechnung bildet.

Für Versicherungsrentenansprüche nach § 105b der VBL-Satzung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.